



Bearbeiter: AL Mag. Ratschmann
Telefon: +43 7666 7755-72
Telefax: +43 7666 7755-77
Email: gemeinde@attersee.ooe.gv.at
<http://www.attersee.ooe.gv.at>
Attersee a.A., am 16.08.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Attersee am Attersee vom 23. August 2021 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Attersee am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Attersee am Attersee (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 13,85 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.077,-- Euro. (= 150 m²).
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) *Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.*

- b) *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.*
- c) *Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftsgebäude und den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.*
- d) ***Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.*
- e) ***Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
- f) *Für **öffentlich zugängliche Strandbäder und Freibadeplätze**, die über sanitäre Anlagen verfügen, wird je angefangene 100 m² Liegewiese eine Bemessungsgrundlage von 40 m² berechnet.*

Abschläge:

- a) *Für öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude, Feuerwehreinrichtungen**: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 - (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, sind für jeden weiteren Anschluss die tatsächlichen Herstellungskosten vom Anschlusswerber zu tragen.
 - (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese

beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage mittels Bescheid vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt 1,33 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, mindestens aber für parifizierte Wohnungen und für Wohnhäuser und sonstige Objekte

bis 50 m² Nutzfläche Euro 79,80

über 50 m² Nutzfläche Euro 106,40

Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken. Auf das Höchstmaß sind auch Küchen, Garderoben, Bäder und sonstige sanitäre Anlagen, Vorzimmer, Hausgehilfenzimmer, Dielen und Nischen anzurechnen. Stiegehäuser und Treppe, auch wenn sie innerhalb der abgeschlossenen Wohnung liegen, ferner offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen

a) Für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr hat jeder Wasserbezieher einen Wasserzähler einzubauen.

b) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der vorangegangenen fünf Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Gebühr zu entrichten.

An Wasserzählergebühr wird monatlich erhoben

a) für einen Wasserzähler mit einer Nenngroße bis 3 m³ € 0,93

b) für einen Wasserzähler mit einer Nenngroße von mehr als 3 m³ € 1,09

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich 0,10 Euro pro m².

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird (Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks), der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserleitungsnetz erfolgt.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Auf die Wasserbezugsgebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, und 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung in der Höhe von 25 % des Vorjahresbetrages zu entrichten. In der Ende Oktober jeden Jahres ergehenden Wassergebührenabrechnung wird die geleistete Vorauszahlung angerechnet; der Restbetrag ist am 15. November jeden Jahres fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2022;
gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.12.2010 i.d.F. vom 15.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


DI (FH) Walter Kastinger



Angeschlagen am: 25.08.2021
Abgenommen am:

